

58 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XII. GP.

12. 6. 1970

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX 1970, mit dem das Vertragsbedienstetengesetz 1948 geändert wird (17. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 174/1959, 282/1960, 165/1961, 186/1962, 117/1963, 173/1963, 313/1963, 154/1964, 126/1965, 191/1965, 110/1966, 18/1967, 237/1967, 260/1968, 199/1969 und 464/1969 wird wie folgt geändert:

1. An die Stelle des § 15 b Abs. 3 treten folgende Bestimmungen:

„(3) Bei der Anwendung der Abs. 1 und 2 ist auf die Bestimmungen der §§ 15 und 15 a Bedacht zu nehmen. Hiebei entsprechen die Entlohnungsgruppen I pa und I 1 der Entlohnungsgruppe a, die Entlohnungsgruppen I 2b der Entlohnungsgruppe b, die Entlohnungsgruppe I 3 der Entlohnungsgruppe c, die Entlohnungsgruppen p 3 bis p 1 der Entlohnungsgruppe d und die Entlohnungsgruppen p 6 bis p 4 der Entlohnungsgruppe e.“

(4) Wird ein Vertragsbediensteter einer der Entlohnungsgruppen I 2a in die Entlohnungsgruppe a überstellt, so gebührt ihm die Entlohnungsstufe, die sich ergeben würde, wenn er die in der bisherigen Entlohnungsgruppe zurückgelegte Zeit in dem zwei Jahre übersteigenden Ausmaß als Vertragsbediensteter der Entlohnungsgruppe a zurückgelegt hätte.“

2. Der bisherige § 15 b Abs. 4 erhält die Bezeichnung „(5)“.

3. § 25 erhält folgende Fassung:

„Vorschuß und Geldaushilfe

§ 25. (1) Ist der Vertragsbedienstete unverschuldet in Notlage geraten oder liegen sonst berücksichtigungswürdige Gründe vor, so kann

ihm auf Ansuchen ein Vorschuß bis zur Höhe des zweifachen Monatsentgeltes gewährt werden. Die Gewährung des Vorschusses kann von Sicherstellungen abhängig gemacht werden.

(2) Der Vorschuß ist durch Abzug vom gebührenden Monatsentgelt längstens binnen 18 Monaten hereinzubringen; bei der Festsetzung der Abzugsraten ist auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Vertragsbediensteten billige Rücksicht zu nehmen. Der Vertragsbedienstete kann den Vorschuß auch vorzeitig zurückzahlen. Scheidet der Vertragsbedienstete aus dem Dienstverhältnis aus, so können zur Deckung eines noch nicht zur Gänze zurückgezahlten Vorschusses die dem ausscheidenden Vertragsbediensteten zustehenden Geldleistungen herangezogen werden.

(3) Wenn besonders berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen, können auch ein höherer Vorschuß und längere Rückzahlungsfristen bewilligt werden. Zur Gewährung eines Vorschusses, der die Höhe des zweifachen Monatsentgeltes übersteigt oder der binnen einem Zeitraum von mehr als 18 Monaten zurückgezahlt werden soll, ist die Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen erforderlich.

(4) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 sind auf Vertragsbedienstete, mit denen ein Dienstverhältnis auf bestimmte Zeit eingegangen wurde, nicht anzuwenden.

(5) Ist der Vertragsbedienstete unverschuldet in Notlage geraten oder liegen sonst berücksichtigungswürdige Gründe vor, so kann ihm auch eine Geldaushilfe gewährt werden.“

4. § 26 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Vorrückungstichtag ist dadurch zu ermitteln, daß — unter Ausschluß der vor der Vollendung des 18. Lebensjahres liegenden Zeiten und unter Beachtung der einschränkenden Bestimmungen der Abs. 4 und 8 — dem Tag der Anstellung vorangesetzt werden:

- a) die im Abs. 2 angeführten Zeiten zur Gänze;
- b) die sonstigen Zeiten zur Hälfte.“

5. An die Stelle des § 26 Abs. 2 Z. 6 und 7 treten folgende Bestimmungen:

„6. bei Vertragsbediensteten, die in die Entlohnungsgruppen b, l 2b, l 2a, a, l 1 oder l pa aufgenommen werden, die Zeit des erfolgreichen Studiums an einer höheren Schule bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Vertragsbedienstete den Abschluß dieser Ausbildung auf Grund der schulrechtlichen Vorschriften frühestens hätte erreichen können; mögliche schulrechtliche Ausnahmegenehmigungen sind nicht zu berücksichtigen. Als Zeitpunkt des möglichen Studienabschlusses ist bei Studien, die mit dem Schuljahr enden, der 30. Juni und bei Studien, die mit dem Kalenderjahr enden, der 31. Dezember anzunehmen.

7. Die Zeit eines abgeschlossenen Studiums an einer Akademie oder den Akademien verwandten Lehranstalt, das für den Vertragsbediensteten Anstellungserfordernis gewesen ist, bis zum Höchstausmaß von zwei Jahren.

8. Die Zeit eines abgeschlossenen Studiums an einer wissenschaftlichen Hochschule, Kunsthochschule oder einer staatlichen Kunstakademie, das für den Vertragsbediensteten Anstellungserfordernis gewesen ist, bis zu dem aus der Anlage ersichtlichen Höchstausmaß. Zum Studium zählt auch die für die Erwerbung eines akademischen Grades erforderliche Vorbereitungszeit.“

6. § 26 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Zeiten gemäß Abs. 1 lit. b, in denen der Vertragsbedienstete eine Tätigkeit ausgeübt oder ein Studium betrieben hat, können mit Zustimmung des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Finanzen im öffentlichen Interesse so weit zur Gänze berücksichtigt werden, als die Tätigkeit oder das Studium für die erfolgreiche Verwendung des Vertragsbediensteten von besonderer Bedeutung ist.“

7. § 26 Abs. 7 und 8 erhalten folgende Fassung:

„(7) Die in Abs. 1 lit. b, Abs. 2 Z. 7 und 8 und Abs. 3 angeführten Zeiträume sind ohne weitere Kürzung voranzusetzen, wenn sie nach der Erfüllung der gemeinsamen Erfordernisse für die Erlangung von Dienstposten der Verwendungsgruppe, die der Entlohnungsgruppe entspricht, in die die Aufnahme erfolgt, zurückgelegt worden sind. Soweit solche Zeiträume diesen Voraussetzungen nicht entsprechen, sind sie in dem Ausmaß voranzusetzen, in dem sie bei der Überstellung aus der der Vorbildung entsprechenden niedrigeren Entlohnungsgruppe in die Entlohnungsgruppe, in der die Aufnahme erfolgt, gemäß den §§ 15 und 42 für die Vorrückung anrechenbar wären; hiebei sind Zeiten eines erfolgreichen, seit der Vollendung des 18. Lebensjahres ununterbrochenen Studiums an

einer höheren Schule als der Entlohnungsgruppe b und den entsprechenden Entlohnungsgruppen (§ 15 b Abs. 3) gleichwertige Zeit anzusehen.

(8) Die mehrfache Berücksichtigung eines und desselben Zeitraumes ist — abgesehen von den Fällen des § 6 Z. 6 des Opferfürsorgegesetzes, BGBl. Nr. 183/1947 — unzulässig. Nicht zu berücksichtigen sind ferner die im Abs. 2 Z. 2 und 3 angeführten Zeiten, soweit sie in den in Abs. 2 Z. 7 und 8 angeführten Zeitraum fallen.“

8. Im § 39 Abs. 2 zweiter Satz haben die Worte „Vertragslehrer, die nebenamtlich beschäftigt werden, sowie“ zu entfallen.

9. § 40 erhält folgende Fassung:

„Entlohnungsgruppen des Entlohnungsschemas I L

§ 40. (1) Das Entlohnungsschema I L umfaßt die Entlohnungsgruppen l pa, l 1, l 2a 2, l 2a 1, l 2b 3, l 2b 2, l 2b 1 und l 3.

(2) Die in den §§ 36 bis 38 des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1947, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 296/1968 und enthaltenen Bestimmungen über die Voraussetzungen für die Ernennung auf einen Dienstposten der Lehrer und die Anlage zu Abschnitt III a des Gehaltsüberleitungsgesetzes gelten als Bestimmungen über die Voraussetzungen für die Einreihung in die Entlohnungsgruppen des Entlohnungsschemas I L. Hiebei entsprechen

der Verwendungsgruppe L PA die Entlohnungsgruppe l pa,

der Verwendungsgruppe L 1 die Entlohnungsgruppe l 1,

der Verwendungsgruppe L 2a 2 die Entlohnungsgruppe l 2a 2,

der Verwendungsgruppe L 2a 1 die Entlohnungsgruppe l 2a 1,

der Verwendungsgruppe L 2b 3 die Entlohnungsgruppe l 2b 3,

der Verwendungsgruppe L 2b 2 die Entlohnungsgruppe l 2b 2,

der Verwendungsgruppe L 2b 1 die Entlohnungsgruppe l 2b 1 und

der Verwendungsgruppe L 3 die Entlohnungsgruppe l 3.

(3) Neben den durch Abs. 2 festgelegten Voraussetzungen für die Einreihung in die Entlohnungsgruppen I L gelten weiters die in der Anlage zu diesem Absatz angeführten Voraussetzungen.“

58 der Beilagen

3

10. Die Tabelle im § 41 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe							
	1 pa	1 1	1 2a 2	1 2a 1	1 2b 3	1 2b 2	1 2b 1	1 3
	S c h i l l i n g							
1	5838	4858	4373	4200	4079	3885	3674	3149
2	6132	5110	4656	4410	4348	4154	3889	3317
3	6426	5362	4939	4620	4617	4423	4104	3485
4	6930	5782	5222	4830	4886	4692	4319	3653
5	7434	6202	5621	5145	5222	5028	4562	3821
6	7938	6622	6020	5460	5558	5364	4805	4021
7	8442	7042	6419	5775	5894	5700	5048	4221
8	8946	7462	6818	6090	6230	6036	5291	4421
9	9523	7945	7217	6405	6566	6372	5534	4621
10	10100	8491	7616	6720	6902	6708	5777	4821
11	10677	9037	8120	7140	7238	7044	6020	5021
12	11254	9583	8624	7560	7640	7446	6367	5221
13	11831	10129	9128	7980	8042	7848	6714	5473
14	12535	10675	9632	8400	8444	8250	7061	5725
15	13239	11221	10136	8820	8846	8652	7408	5977
16	13943	12870	10682	9240	9248	9054	7755	6229
17	14647	13605	11228	9660	9650	9456	8102	6481
18	15351	14340	11774	10080	10052	9858	8449	6733
19	16055	15075	12320	10500	10454	10260	8796	6985

11. § 42 erhält folgende Fassung:

„Überstellung

§ 42. (1) Wird ein Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L aus der Entlohnungsgruppe 1 3 in eine der Entlohnungsgruppen 1 2b überstellt, so gebührt ihm die Entlohnungsstufe, die sich ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Erreichung seiner bisherigen Entlohnungsstufe notwendig ist, in dem zwei Jahre übersteigenden Ausmaß als Vertragslehrer einer der Entlohnungsgruppen 1 2b zurückgelegt hätte; an die Stelle des Zeitraumes von zwei Jahren tritt ein solcher von vier Jahren, wenn der Vertragslehrer keine Reifeprüfung an einer höheren Lehranstalt abgelegt hat.

(2) Wird ein Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L aus der Entlohnungsgruppe 1 3 in eine der Entlohnungsgruppen 1 2a überstellt, so gebührt ihm die Entlohnungsstufe, die sich ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Erreichung seiner bisherigen Entlohnungsstufe notwendig ist, in dem vier Jahre übersteigenden Ausmaß als Vertragslehrer einer der Entlohnungsgruppen 1 2a zurückgelegt hätte; an die Stelle des Zeitraumes von vier Jahren tritt ein solcher von sechs Jahren, wenn der Vertragslehrer keine Reifeprüfung an einer höheren Lehranstalt abgelegt hat.

(3) Wird ein Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L aus einer der Entlohnungsgruppen 1 2b in eine der Entlohnungsgruppen 1 2a überstellt, so gebührt ihm die Entlohnungsstufe, die sich ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Erreichung seiner bisherigen Entlohnungs-

stufe notwendig ist, in dem zwei Jahre übersteigenden Ausmaß als Vertragslehrer einer der Entlohnungsgruppen 1 2a zurückgelegt hätte.

(4) Wird ein Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L aus einer der Entlohnungsgruppen 1 2b in die Entlohnungsgruppe 1 pa oder 1 1 überstellt, so gebührt ihm die Entlohnungsstufe, die sich ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Erreichung seiner bisherigen Entlohnungsstufe notwendig ist, in dem vier Jahre übersteigenden Ausmaß als Vertragslehrer der Entlohnungsgruppe zurückgelegt hätte, in die er überstellt wird; an die Stelle des Zeitraumes von vier Jahren tritt ein solcher von sechs Jahren, wenn der Vertragslehrer nicht die Vollendung einer Hochschulbildung im Sinne der gemeinsamen Anstellungserfordernisse für Lehrer der Verwendungsgruppe L PA oder L 1 aufweist.

(5) Wird ein Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L aus einer der Entlohnungsgruppen 1 2a in die Entlohnungsgruppe 1 pa oder 1 1 überstellt, so gebührt ihm die Entlohnungsstufe, die sich ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Erreichung seiner bisherigen Entlohnungsstufe notwendig ist, in dem zwei Jahre übersteigenden Ausmaß als Vertragslehrer der Entlohnungsgruppe zurückgelegt hätte, in die er überstellt wird; an die Stelle des Zeitraumes von zwei Jahren tritt ein solcher von vier Jahren, wenn der Vertragslehrer nicht die Vollendung einer Hochschulbildung im Sinne der gemeinsamen Anstellungserfordernisse für Lehrer der Verwendungsgruppe L PA oder L 1 aufweist.

(6) Wird ein Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L aus der Entlohnungsgruppe 1 3 in die Entlohnungsgruppe 1 pa oder 1 1 überstellt, so gebührt ihm die Entlohnungsstufe, die sich ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Erreichung seiner Entlohnungsstufe notwendig ist, in dem sechs Jahre übersteigenden Ausmaß als Vertragslehrer der Entlohnungsgruppe zurückgelegt hätte, in die er überstellt wird; weist der Vertragslehrer nicht die Vollendung einer Hochschulbildung im Sinne der gemeinsamen Anstellungserfordernisse für Lehrer der Verwendungsgruppe L PA oder L 1 auf, so ist er so zu behandeln, als ob die Abs. 1 und 4 auf ihn angewendet worden wären.

(7) Wenn es für den Vertragslehrer günstiger ist, ist er abweichend von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 6 so zu behandeln, als ob er die Hälfte der Zeit, die er nach Erfüllung des gemeinsamen Anstellungserfordernisses für die der höheren Entlohnungsgruppe entsprechende Verwendungsgruppe der Bundesbeamten in einer niedrigeren Entlohnungsgruppe zurückgelegt hat, in der höheren Entlohnungsgruppe verbracht hätte.

2

(8) Wird ein Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L aus der Entlohnungsgruppe I 1 in die Entlohnungsgruppe I pa, aus der Entlohnungsgruppe I pa in die Entlohnungsgruppe I 1, aus einer der Entlohnungsgruppen I 2a in die andere der Entlohnungsgruppen I 2a oder aus einer der Entlohnungsgruppen I 2b in eine andere der Entlohnungsgruppen I 2b überstellt, so bleibt er in der bisherigen Entlohnungsstufe.

(9) Durch eine Überstellung nach den Abs. 1 bis 6 und 8 wird der Vorrückungstermin nicht berührt.

(10) Ist das jeweilige Monatsentgelt in der neuen Entlohnungsgruppe niedriger als das Monatsentgelt, das dem Vertragslehrer jeweils in einer niedrigeren Entlohnungsgruppe zukommen würde, so gebührt dem Vertragslehrer eine Ergänzungszulage auf dieses Monatsentgelt; Dienstzulagen sind, soweit sie nur für die Dauer einer bestimmten Verwendung gebühren, bei der Ermittlung der Ergänzungszulage dem jeweiligen Monatsentgelt nicht zuzurechnen.“

12. § 42 b Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bei der Anwendung der Abs. 1 und 2 ist auf die Bestimmungen der §§ 42 und 42 a Bedacht zu nehmen. Hiebei entsprechen die Entlohnungsgruppe a den Entlohnungsgruppen I pa und I 1, die Entlohnungsgruppe b den Entlohnungsgruppen I 2b, alle übrigen Entlohnungsgruppen der Entlohnungsgruppe I 3.“

13. § 43 erhält folgende Fassung:

„Entlohnungsgruppen des Entlohnungsschemas II L

§ 43. (1) Das Entlohnungsschema II L umfaßt die Entlohnungsgruppen I pa, I 1, I 2a 2, I 2a 1, I 2b 3, I 2b 2, I 2b 1 und I 3.

(2) Für die Einreihung in die Entlohnungsgruppen des Entlohnungsschemas II L sind die Bestimmungen des § 40 Abs. 2 und 3 anzuwenden.“

14. Die Tabelle im § 44 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

in der Entlohnungsgruppe		in der Entgeltstufe	
bei einer für die Vollbeschäftigung (§ 38) vorgeschriebenen Höchststundenzahl von		1	2
		für jede Jahreswochenstunde Schilling	
I pa		5136	5544
I 1	18	3576	3852
	19	3384	3648
	20	3216	3468
	21	3060	3300
	24	2676	2892
I 2a 2		2508	2700
I 2a 1		2316	2472
I 2b 3		2346	2508
I 2b 2		2256	2412
I 2b 1		2076	2196
I 3		1836	2028

15. § 44 a Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Den Vertragslehrern der Entlohnungsgruppe I 2b 1, die an Hauptschulen Fremdsprachen unterrichten, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von S 113'40 jährlich. Vertragslehrern der Entlohnungsgruppe I 2b 1, die an Polytechnischen Lehrgängen Fremdsprachen unterrichten, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von S 207'60 jährlich.

(3) Vertragslehrern

a) der Entlohnungsgruppe I 2a 1, die, ohne die Voraussetzungen für eine Einreihung in die Entlohnungsgruppe I 2a 2 zu erfüllen, an Hauptschulen, Sonderschulen, Polytechnischen Lehrgängen oder an Berufsschulen unterrichten, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von S 113'40 jährlich;

b) der Entlohnungsgruppe I 2b 1, die, ohne die Voraussetzungen für eine Einreihung in die Entlohnungsgruppe I 2b 2 zu erfüllen, an Hauptschulen oder Sonderschulen unterrichten, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von S 113'40 jährlich;

c) der Entlohnungsgruppe I 2b 1, die, ohne die Voraussetzungen für eine Einreihung in die Entlohnungsgruppe I 2b 3 zu erfüllen, an Polytechnischen Lehrgängen oder an Berufsschulen unterrichten, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von S 207'60 jährlich;

d) der Entlohnungsgruppe I 2b 2, die, ohne die Voraussetzungen für eine Einreihung in die Entlohnungsgruppe I 2b 3 zu erfüllen, an Polytechnischen Lehrgängen oder an Berufsschulen unterrichten, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von S 93'20 jährlich.“

16. § 44 a Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Den Vertragslehrern, die neben ihrer Lehrtätigkeit an Bundeserziehungsanstalten, Bundeskonvikten, Blindeninstituten, Taubstummeneinstituten oder an gleichartigen Anstalten als Erzieher verwendet werden, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage. Die Dienstzulage beträgt jährlich

in der Entlohnungsgruppe I 1 S 11.592,
in den Entlohnungsgruppen I 2 .. S 9.236,
in der Entlohnungsgruppe I 3 S 6.174.“

Artikel II

(1) Die Bestimmungen der Art. III bis V der 2. Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1970 sind auf Vertragslehrer sinngemäß anzuwenden.

(2) Vertragslehrer, die zufolge des sinngemäß anzuwendenden Art. IV der 2. Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1970 mit Wirkung vom 1. September 1974 in eine der Entlohnungsgruppen I 2a einzureihen sind, gebührt bis zu diesem Zeitpunkt eine Dienstzulage; sie beträgt für die Zeit vom

- 1. September 1970 bis 31. August 1971 20 v. H.,
- 1. September 1971 bis 31. August 1972 40 v. H.,
- 1. September 1972 bis 31. August 1973 60 v. H.,
- 1. September 1973 bis 31. August 1974 80 v. H.

des Unterschiedsbetrages zwischen dem Monatsentgelt (§ 8 a Abs. 1 zweiter Satz) des Vertragslehrers und dem Monatsentgelt (§ 8 a Abs. 1 zweiter Satz) des Vertragslehrers, das ihm in der neuen Verwendungsgruppe gemäß § 42 Abs. 3 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 in der Fassung des Artikels I zukäme.

Artikel III

Soweit die Art. II und III der 15. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle, BGBl. Nr. 199/1969, auf § 26 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 verweisen, ist darunter § 26 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 in der Fassung des Art. I der 15. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle und des Art. I Z. 4 bis 7 der 17. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle zu verstehen.

Artikel IV

Auf die in Art. I Z. 10, 14, 15 und 16 angeführten Entlohnungsansätze sind die Bestimmungen des Artikels II der 14. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle, BGBl. Nr. 260/1968, anzuwenden.

Artikel V

Die 15. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle wird wie folgt geändert:

1. Art. II Abs. 1 Z. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Die Zeit, die dem Vertragsbediensteten nach den Bestimmungen des Beamten-Überleitungsgesetzes, StGBI. Nr. 134/1945, für die Vorrückung angerechnet worden ist.“

2. In Art. II Abs. 1 wird am Ende der Z. 6 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z. 7 angefügt:

„7. Die Zeit des erfolgreichen Besuches eines Abiturientenlehrganges an einer Lehrerbildungsanstalt, wenn für den Vertragsbediensteten die Reifeprüfung für Volksschulen als Anstellungserfordernis vorgeschrieben war; die Bestimmungen des § 26 Abs. 2 Z. 6 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 in der Fassung des Art. I der 17. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle sind bei Berücksichtigung dieser Zeiten sinngemäß anzuwenden.“

3. Art. III Abs. 2 letzter Satz erhält folgende Fassung:

„Der fiktive Dienstantrittstag ist bei Vertragsbediensteten, die vor dem 1. Feber 1956 in einer der Entlohnungsgruppen d oder c aufgenommen wurden und denen nach diesem Zeitpunkt keine Vordienstzeiten angerechnet wurden, in der Weise zu ermitteln, daß die Zeit, die für das Erreichen der bezugsrechtlichen Stellung, die sie gemäß Art. II Abs. 1 der 2. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle, BGBl. Nr. 282/1960, erhalten haben, notwendig ist, dem 1. Feber 1956 vorangesetzt wird.“

4. Dem Art. III Abs. 4 wird angefügt:

„In den Fällen des Abs. 2 zweiter Satz sind hierbei alle vor dem 1. Feber 1956 liegenden Zeiten nach § 26 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 in der Fassung des Art. I und des Art. I der 17. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle und nach Art. II zu behandeln.“

5. Art. III Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die bezugsrechtliche Stellung der Vertragsbediensteten, deren Vorrückungsstichtag nach Abs. 4 festgesetzt wird, ist um den Zeitraum zu verbessern, um den der gemäß § 19 Abs. 6 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 auf den nächstliegenden Vorrückungstermin gerundete verbesserte Vorrückungsstichtag vor dem gemäß § 19 Abs. 6 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 auf den nächstliegenden Vorrückungstermin gerundeten bisherigen Vorrückungsstichtag liegt.“

Artikel VI

(1) Die Bestimmungen des Art. I Z. 4 bis 7, der Art. III und V und der Anlage zu § 26 Abs. 2 Z. 7 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 in der Fassung des Art. I treten mit 1. März 1969, die übrigen Bestimmungen mit 1. September 1970 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung, in Angelegenheiten jedoch, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister betraut.

Anlage

zu § 26 Abs. 2 Z. 8 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948

1. Das Höchstausmaß für die Berücksichtigung der Zeit des Hochschulstudiums nach § 26 Abs. 2 Z. 8 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 beträgt:

- a) sieben Jahre für die Studienrichtungen Chemie, Nachrichtentechnik und Elektrotechnik;
- b) sechs Jahre für die Studienrichtungen Bauingenieurwesen, Medizin, Schiffstechnik und Technische Chemie;

- c) fünfeinhalb Jahre für die Studienrichtungen Physik, Architektur, Maschinenbau, Technische Physik, Wirtschaftsingenieurwesen, Kulturtechnik, Bergwesen, Hüttenwesen, Erdölwesen und Markscheidewesen;
- d) fünf Jahre für die Studienrichtungen Theologie, Psychologie, Tierheilkunde, Feuerungs- und Gastechnik, Papier- und Zellstofftechnik, Vermessungstechnik und Forstwirtschaft;
- e) viereinhalb Jahre für alle übrigen Studienrichtungen.

2. Als Beginn des Studiums ist, wenn das erste Semester ein Wintersemester war, der 1. Juli, und wenn das erste Semester ein Sommersemester war, der 1. Jänner des betreffenden Jahres anzusehen.

3. Wurde das Studium mit einem Trimester begonnen, so ist als Beginn des Studiums, wenn das erste Trimester ein Sommer- oder Herbsttrimester war, der 1. Juli, wenn das erste Trimester ein Wintertrimester war, der 1. Jänner des betreffenden Jahres anzusehen.

Anlage

zu § 40 Abs. 3 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948

In Ergänzung zu den durch § 40 Abs. 2 festgelegten Voraussetzungen für die Einreihung in die Entlohnungsgruppen des Entlohnungsschemas I L sind Vertragslehrer wie folgt einzureihen, sofern eine Einreihung gemäß der genannten Bestimmung nicht günstiger ist:

1. In die Entlohnungsgruppe I 2b 3

Vertragslehrer, die auf Grund ihrer Beschäftigung in einem anderen Beruf nebenberuflich oder nebenamtlich an Berufsschulen unterrichten.

2. In die Entlohnungsgruppe I 2b 2

Vertragslehrer für den praktischen Fachunterricht an gewerblichen, technischen und kunstgewerblichen Fachschulen und Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten sowie für Werken und den praktischen Fachunterricht an Werkschulheimen

- a) Reifeprüfung einer Höheren technischen oder gewerblichen Lehranstalt und eine

fünfjährige Berufspraxis mit besonderen fachlichen oder künstlerischen Leistungen auf dem in Betracht kommenden Fachgebiet; die vorgeschriebene Berufspraxis wird bis zur Hälfte durch eine Lehrpraxis in einer den Verwendungsgruppen L 2 entsprechenden Verwendung ersetzt oder

- b) eine mindestens siebenjährige fach einschlägige hochqualifizierte Berufspraxis nach Ablegung der Meisterprüfung oder nach dem Erwerb einer gewerberechtlich gleichwertigen Befähigung.

3. In die Entlohnungsgruppe I 2b 1

- a) Vertragslehrer für den praktischen Fachunterricht an gewerblichen, technischen und kunstgewerblichen Fachschulen und Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten, sowie für Werken und den praktischen Unterricht an Werkschulheimen

aa) Reifeprüfung einer Höheren technischen oder gewerblichen Lehranstalt und eine zweijährige Berufspraxis auf dem in Betracht kommenden Fachgebiet oder (an Stelle einer Reifeprüfung)

- bb) die ordnungsgemäße Erlernung eines Gewerbes (Lehrabschlussprüfung) und eine nach Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegte sechsjährige Berufspraxis mit besonderen Leistungen auf dem in Betracht kommenden Fachgebiet.

Lit. bb findet auch für Vertragslehrer für den gewerblichen Fachunterricht an Fachschulen bekleidungsgewerblicher Richtung Anwendung.

- b) Vertragslehrer an Berufsschulen, die die Lehrbefähigung für Berufsschulen nicht aufweisen, jedoch die gemeinsamen Anstellungserfordernisse für die Verwendungsgruppen L 2b gemäß Teil C Abschnitt I der Anlage zu Abschnitt III a des Gehaltsüberleitungsgesetzes erfüllen.

Erläuternde Bemerkungen

Durch die Entwürfe der 20. Gehaltsgesetz-Novelle und der 2. Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1970 sollen Bestimmungen geändert werden, die im Vertragsbedienstetengesetz 1948 jeweils den entsprechenden Regelungen im Gehaltsgesetz 1956 oder im Gehaltsüberleitungsgesetz nachgebildet sind. Diese Novellen machen es daher notwendig, auch im Vertragsbedienstetengesetz entsprechende Änderungen durchzuführen.

Die Änderungen sind im wesentlichen in der Neuregelung der Lehrergehälter (Berücksichtigung der neuen Ausbildung an Pädagogischen Akademien) begründet.

Zu den einzelnen Punkten des Entwurfes wird bemerkt:

Zu Artikel I Z. 1 und 2:

Die Bestimmungen des § 15 b entsprechen den Überstellungsregelungen im § 37 des Gehaltsgesetzes 1956, der durch die 20. Gehaltsgesetz-Novelle geändert werden soll. Die Einfügung der Entlohnungsgruppen I 2a macht die gleiche Änderung im Vertragsbedienstetengesetz erforderlich.

Zu Artikel I Z. 3:

Die Bestimmungen des § 25 des Vertragsbedienstetengesetzes sind dem § 23 des Gehaltsgesetzes 1956, der Vorschuß und Geldaushilfe für Beamte regelt, nachgebildet. Die in Artikel I Z. 11 der 20. Gehaltsgesetz-Novelle vorgesehene Neufassung des § 23 des Gehaltsgesetzes 1956 soll daher auch auf § 25 des Vertragsbedienstetengesetzes übertragen werden.

Zu Artikel I Z. 4 bis 7:

Die Vorschriften über die Festsetzung des Vorrückungstichtages für Beamte im § 12 des Gehaltsgesetzes 1956 sollen durch Artikel I Z. 5 bis 8 der 20. Gehaltsgesetz-Novelle in Einzelheiten verbessert werden. § 26 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 entspricht fast wörtlich dem § 12 des Gehaltsgesetzes 1956. Die in der 20. Gehaltsgesetz-Novelle enthaltenen Änderungen sollen daher auch auf § 26 des Vertragsbedienstetengesetzes übertragen werden.

Zu Artikel I Z. 8:

Als Voraussetzungen für die Einreihung in die Entlohnungsgruppen der Vertragslehrer galten schon bisher die Anstellungserfordernisse für die im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Lehrer. Die vorliegende Neufassung des § 40 berücksichtigt lediglich den Entwurf der 2. Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1970 und den Umstand, daß in dieser letzteren Novelle für einige Dienstzweige nur mehr die Aufnahme im Vertragsverhältnis vorgesehen ist. In der Anlage zu § 40 Abs. 3 werden daher neben den bisher schon für Vertragslehrer geltenden Zusatzbestimmungen auch die Anstellungserfordernisse angeführt, die vor dem Inkrafttreten der 2. Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1970 in den Dienstzweigen 59 und 77 der Lehrer-Dienstzweigeordnung enthalten waren.

Zu Artikel I Z. 9, 13, 14 und 15:

Die Entlohnungsansätze der Vertragslehrer wurden wie bisher in der Weise errechnet, daß den vergleichbaren Ansätzen im Gehaltsgesetz 1956 5 v. H. zugeschlagen wurden.

Zu Artikel I Z. 10 und 11:

Die §§ 42 und 42 b des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 entsprechen den Überstellungsregelungen der §§ 62 und 64 des Gehaltsgesetzes 1956, die im Gehaltsgesetz durch die Einfügung der Verwendungsgruppen L 2a erforderliche Änderung ist im Vertragsbedienstetengesetz durch die Entlohnungsgruppen I 2a notwendig.

Zu Artikel I Z. 12:

Die Einreihungsregelung für Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L soll einerseits hinsichtlich der Aufteilung der Entlohnungsgruppen I 2 in die Entlohnungsgruppen I 2b und I 2a ergänzt, andererseits aber durch den Verweis auf § 40 Abs. 2 und 3 vereinfacht werden.

Zu Artikel II:

Die Einreihungsregeln des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 verweisen hinsichtlich der Vertragslehrer auf die für Lehrer im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis geltenden Bestimmungen. Es erscheint daher sinnvoll, auch für

die „Umreihung“ der Vertragslehrer die Regeln der 2. Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1970 heranzuziehen (Abs. 1).

Die Bestimmung des Abs. 2 ist der Regelung im Artikel V Abs. 4 der 20. Gehaltsgesetz-Novelle nachgebildet.

Zu Artikel III, IV und V:

Diese Bestimmungen entsprechen den in den Artikeln II, IX und X der 20. Gehaltsgesetz-Novelle getroffenen Regelungen. Bei Vertragsbediensteten mit Sonderverträgen ist eine besol-

dungsrechtliche Verbesserung, die der Regelung des Art. X Abs. 3 der 20. Gehaltsgesetz-Novelle entspricht, entweder durch Änderung des Sondervertrages oder den Übergang zur Einstufung nach dem Vertragsbedienstetengesetz 1948 möglich.

Zu Artikel VI:

Die Zeitpunkte des Inkrafttretens sind mit den Zeitpunkten in Einklang gebracht, an denen die Regelungen für die vergleichbaren Lehrer im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis wirksam werden.

Beilage

zu den Erläuternden Bemerkungen
zur 17. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

neu

1. An die Stelle des § 15 b Abs. 3 treten folgende Bestimmungen:

„(3) Bei der Anwendung der Abs. 1 und 2 ist auf die Bestimmungen der §§ 15 und 15 a Bedacht zu nehmen. Hiebei entsprechen die Entlohnungsgruppen I pa und I 1 der Entlohnungsgruppe a, die Entlohnungsgruppen I 2b der Entlohnungsgruppe b, die Entlohnungsgruppe I 3 der Entlohnungsgruppe c, die Entlohnungsgruppen p 3 bis p 1 der Entlohnungsgruppe d und die Entlohnungsgruppen p 6 bis p 4 der Entlohnungsgruppe e.“

(4) Wird ein Vertragsbediensteter einer der Entlohnungsgruppen I 2a in die Entlohnungsgruppe a überstellt, so gebührt ihm die Entlohnungsstufe, die sich ergeben würde, wenn er die in der bisherigen Entlohnungsgruppe zurückgelegte Zeit in dem zwei Jahre übersteigenden Ausmaß als Vertragsbediensteter der Entlohnungsgruppe a zurückgelegt hätte.“

2. Der bisherige § 15 b Abs. 4 erhält die Bezeichnung „(5)“.

3. § 25 erhält folgende Fassung:

„Vorschuß und Geldaushilfe

§ 25. (1) Ist der Vertragsbedienstete unverschuldet in Notlage geraten oder liegen sonst berücksichtigungswürdige Gründe vor, so kann ihm auf Ansuchen ein Vorschuß bis zur Höhe des zweifachen Monatsentgeltes gewährt werden. Die Gewährung des Vorschusses kann von Sicherstellungen abhängig gemacht werden.

(2) Der Vorschuß ist durch Abzug vom gebührenden Monatsentgelt längstens binnen 18 Monaten hereinzubringen; bei der Festsetzung der Abzugsraten ist auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Vertragsbediensteten billige Rücksicht zu nehmen. Der Vertragsbedienstete kann den Vorschuß auch vorzeitig

bisher

§ 15 b. (3) Bei der Anwendung der Abs. 1 und 2 ist auf die Bestimmungen der §§ 15 und 15 a Bedacht zu nehmen. Hiebei entsprechen die Entlohnungsgruppe I 1 der Entlohnungsgruppe a, die Entlohnungsgruppen I 2 der Entlohnungsgruppe b, die Entlohnungsgruppe I 3 der Entlohnungsgruppe c, die Entlohnungsgruppen p 3 bis p 1 der Entlohnungsgruppe d und die Entlohnungsgruppen p 6 bis p 4 der Entlohnungsgruppe e.

§ 25. Vorschüsse und Geldaushilfen

(1) Wenn ein Vertragsbediensteter unverschuldet in eine Notlage geraten ist oder wenn sonst berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen, kann ihm auf Ansuchen ein unverzinslicher, längstens binnen 18 Monaten zurückzuzahlender Vorschuß aus Bundesmitteln bis zur Höhe des zweifachen Monatsentgeltes gewährt werden. Die Gewährung eines Vorschusses kann von Sicherstellungen abhängig gemacht werden. Der Vorschuß wird im Wege der Aufrechnung abgestattet; der Vertragsbedienstete kann jedoch den Vorschuß vorzeitig zurückzahlen. Scheidet ein Vertragsbediensteter aus dem Dienstverhältnis aus, so werden die noch aushaftenden Raten sogleich fällig. Zur Deckung

58 der Beilagen

9

neu

bisher

zurückzahlen. Scheidet der Vertragsbedienstete aus dem Dienstverhältnis aus, so können zur Deckung eines noch nicht zur Gänze zurückgezahlten Vorschusses die dem ausscheidenden Vertragsbediensteten zustehenden Geldleistungen herangezogen werden.

(3) Wenn besonders berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen, können auch ein höherer Vorschuß und längere Rückzahlungsfristen bewilligt werden. Zur Gewährung eines Vorschusses, der die Höhe des zweifachen Monatsentgeltes übersteigt oder der binnen einem Zeitraum von mehr als 18 Monaten zurückgezahlt werden soll, ist die Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen erforderlich.

(4) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 sind auf Vertragsbedienstete, mit denen ein Dienstverhältnis auf bestimmte Zeit eingegangen wurde, nicht anzuwenden.

(5) Ist der Vertragsbedienstete unverschuldet in Notlage geraten oder liegen sonst berücksichtigungswürdige Gründe vor, so kann ihm auch eine Geldaushilfe gewährt werden.“

4. § 26 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Vorrückungstichtag ist dadurch zu ermitteln, daß — unter Ausschluß der vor der Vollendung des 18. Lebensjahres liegenden Zeiten und unter Beachtung der einschränkenden Bestimmungen der Abs. 4 und 8 — dem Tag der Anstellung vorangesetzt werden:

- a) die im Abs. 2 angeführten Zeiten zur Gänze;
- b) die sonstigen Zeiten zur Hälfte.“

5. An die Stelle des § 26 Abs. 2 Z. 6 und 7 treten folgende Bestimmungen:

„6. bei Vertragsbediensteten, die in die Entlohnungsgruppen b, l 2b, l 2a, a, l 1 oder l pa aufgenommen werden, die Zeit des erfolgreichen Studiums an einer höheren Schule bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Vertragsbedienstete den Abschluß dieser Ausbildung auf Grund der schulrechtlichen Vorschriften frühestens hätte erreichen können; mögliche schulrechtliche Ausnahmegenehmigungen sind nicht zu berücksichtigen. Als Zeitpunkt des möglichen Studienabschlusses ist bei Studien, die mit dem Schuljahr enden, der 30. Juni und bei Studien, die mit dem Kalenderjahr enden, der 31. Dezember anzunehmen.

eines in diesem Zeitpunkt noch nicht zur Gänze zurückgezahlten Vorschusses können die dem ausscheidenden Vertragsbediensteten zustehenden Geldansprüche herangezogen werden.

(2) In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen können im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen weitergehende Begünstigungen gewährt werden.

(3) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 finden während eines Dienstverhältnisses, das auf bestimmte Zeit oder auf Probe eingegangen wurde, keine Anwendung; Ausnahmen können nur im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen bewilligt werden.

(4) Wenn ein Vertragsbediensteter unverschuldet in eine Notlage geraten ist, kann ihm zu deren Überbrückung auch eine nichtrückzahlbare Geldaushilfe gewährt werden.

§ 26. (1) Der Vorrückungstichtag wird dadurch ermittelt, daß dem Tag der Aufnahme folgende zwischen dem Tag der Vollendung des 18. Lebensjahres und dem Tag der Aufnahme liegende Zeiten — mit den sich aus Abs. 4 bis 8 ergebenden Beschränkungen — vorangesetzt werden:

- a) die im Abs. 2 angeführten Zeiten zur Gänze;
- b) die sonstigen Zeiten zur Hälfte.

§ 26. (2) 6. bei Vertragsbediensteten, die in die Entlohnungsgruppe b, a, l 1 oder l pa oder in eine der Entlohnungsgruppen l 2 aufgenommen werden,

- a) die Zeit des erfolgreichen Besuches der fünften Klasse einer fünfklassigen Oberstufe einer höheren Lehranstalt;
- b) die Zeit des Studiums an einer höheren Lehranstalt, die eine selbständige Oberstufe bildet, soweit diese Zeit deshalb nach der Vollendung des 18. Lebensjahres liegt, weil für die Aufnahme in die Lehranstalt die Zurücklegung einer Praxiszeit oder die Vollendung eines höheren Lebensalters vorgeschrieben war;
- c) die Zeit des erfolgreichen Besuches eines Abiturientenlehrganges an Lehrerbildungsanstalten, wenn für den Vertragsbediensteten die Reifeprüfung für Volksschulen als Anstellungserfordernis vorgeschrieben war;

neu

7. Die Zeit eines abgeschlossenen Studiums an einer Akademie oder den Akademien verwandten Lehranstalt, das für den Vertragsbediensteten Anstellungserfordernis gewesen ist, bis zum Höchstausmaß von zwei Jahren.

8. Die Zeit eines abgeschlossenen Studiums an einer wissenschaftlichen Hochschule, Kunsthochschule oder einer staatlichen Kunstakademie, das für den Vertragsbediensteten Anstellungserfordernis gewesen ist, bis zu dem aus der Anlage ersichtlichen Höchstausmaß. Zum Studium zählt auch die für die Erwerbung eines akademischen Grades erforderliche Vorbereitungszeit.“

6. § 26 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Zeiten gemäß Abs. 1 lit. b, in denen der Vertragsbedienstete eine Tätigkeit ausgeübt oder ein Studium betrieben hat, können mit Zustimmung des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Finanzen im öffentlichen Interesse so weit zur Gänze berücksichtigt werden, als die Tätigkeit oder das Studium für die erfolgreiche Verwendung des Vertragsbediensteten von besonderer Bedeutung ist.“

7. § 26 Abs. 7 und 8 erhalten folgende Fassung:

„(7) Die in Abs. 1 lit. b, Abs. 2 Z. 7 und 8 und Abs. 3 angeführten Zeiträume sind ohne weitere Kürzung voranzusetzen, wenn sie nach der Erfüllung der gemeinsamen Erfordernisse für die Erlangung von Dienstposten der Verwendungsgruppe, die der Entlohnungsgruppe entspricht, in die die Aufnahme erfolgt, zurückgelegt worden sind. Soweit solche Zeiträume diesen Voraussetzungen nicht entsprechen, sind sie in dem Ausmaß voranzusetzen, in dem sie bei der Überstellung aus der der Vorbildung entsprechenden niedrigeren Entlohnungsgruppe in die Entlohnungsgruppe, in der die Aufnahme erfolgt, gemäß den §§ 15 und 42 für die Vorrückung anrechenbar wären; hiebei sind Zeiten eines erfolgreichen, seit der Vollendung des 18. Lebensjahres ununterbrochenen Studiums an einer höheren Schule als der Entlohnungsgruppe b und den entsprechenden Entlohnungsgruppen (§ 15 b Abs. 3) gleichwertige Zeit anzusehen.“

bisher

7. die Zeit eines abgeschlossenen Studiums an einer Hochschule oder einer staatlichen Kunstakademie, das für den dem Vertragsbediensteten hinsichtlich der Verwendung vergleichbaren Beamten Anstellungserfordernis ist, soweit diese Zeit vier Jahre übersteigt, bis zu dem aus der Anlage ersichtlichen Höchstausmaß. Zum Studium zählt auch die für die Ablegung der Abschlußprüfungen oder für die Erwerbung eines akademischen Grades erforderliche Vorbereitungszeit.

§ 26. (3) Im Abs. 2 nicht angeführte Zeiten können anlässlich der Aufnahme ausnahmsweise vom zuständigen Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen wie eine im Abs. 2 angeführte Zeit berücksichtigt werden, wenn der Vertragsbedienstete in dieser Zeit eine Tätigkeit ausgeübt hat, die der Erwerbung für den Bundesdienst wichtiger Kenntnisse oder Erfahrungen diene, die im allgemeinen im Bundesdienst nicht erworben werden können, und die Berücksichtigung im öffentlichen Interesse liegt.

§ 26. (7) Die in Abs. 1 lit. b und in Abs. 3 angeführten Zeiträume sind ohne weitere Kürzung voranzusetzen, wenn sie nach der Erfüllung der gemeinsamen Erfordernisse für die Erlangung von Dienstposten der Verwendungsgruppe, die der Entlohnungsgruppe, in die die Aufnahme erfolgt, entspricht, zurückgelegt worden sind; soweit solche Zeiträume diesen Voraussetzungen nicht entsprechen, sind sie in dem Ausmaß voranzusetzen, in dem sie bei der Überstellung aus der der Vorbildung entsprechenden niedrigeren Entlohnungsgruppe in die Entlohnungsgruppe, in die die Aufnahme erfolgt, gemäß den §§ 15 und 42 für die Vorrückung anrechenbar wären.

neu

(8) Die mehrfache Berücksichtigung eines und desselben Zeitraumes ist — abgesehen von den Fällen des § 6 Z. 6 des Opferfürsorgegesetzes, BGBl. Nr. 183/1947 — unzulässig. Nicht zu berücksichtigen sind ferner die im Abs. 2 Z. 2 und 3 angeführten Zeiten, soweit sie in den in Abs. 2 Z. 7 und 8 angeführten Zeitraum fallen.“

8. Im § 39 Abs. 2 zweiter Satz haben die Worte „Vertragslehrer, die nebenamtlich beschäftigt werden, sowie“ zu entfallen.

9. § 40 erhält folgende Fassung:

„Entlohnungsgruppen des Entlohnungsschemas I L

§ 40. (1) Das Entlohnungsschema I L umfaßt die Entlohnungsgruppen l pa, l 1, l 2a 2, l 2a 1, l 2b 3, l 2b 2, l 2b 1 und l 3.

(2) Die in den §§ 36 bis 38 des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1947, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 296/1968 und enthaltenen Bestimmungen über die Voraussetzungen für die Ernennung auf einen Dienstposten der Lehrer und die Anlage zu Abschnitt III a des Gehaltsüberleitungsgesetzes gelten als Bestimmungen über die Voraussetzungen für die Einreihung in die Entlohnungsgruppen des Entlohnungsschemas I L. Hiebei entsprechen

der Verwendungsgruppe L PA die Entlohnungsgruppe l pa,

der Verwendungsgruppe L 1 die Entlohnungsgruppe l 1,

der Verwendungsgruppe L 2a 2 die Entlohnungsgruppe l 2a 2,

der Verwendungsgruppe L 2a 1 die Entlohnungsgruppe l 2a 1,

der Verwendungsgruppe L 2b 3 die Entlohnungsgruppe l 2b 3,

der Verwendungsgruppe L 2b 2 die Entlohnungsgruppe l 2b 2,

der Verwendungsgruppe L 2b 1 die Entlohnungsgruppe l 2b 1 und

der Verwendungsgruppe L 3 die Entlohnungsgruppe l 3.

bisher

(8) Die mehrfache Berücksichtigung eines und desselben Zeitraumes ist — abgesehen von den Fällen des § 6 Z. 6 des Opferfürsorgegesetzes, BGBl. Nr. 183/1947 — unzulässig. Nicht zu berücksichtigen sind ferner die in Abs. 2 Z. 2 und 3 angeführten Zeiten, soweit sie in den in Abs. 2 Z. 7 angeführten vierjährigen Zeitraum fallen.

§ 39. (2) Vertragslehrer, die nur zur Vertretung oder sonst für eine vorübergehende Verwendung aufgenommen werden (§ 38 Abs. 3), sind in das Entlohnungsschema II L einzureihen. Ebenso sind Vertragslehrer, die nebenamtlich beschäftigt werden, sowie Vertragslehrer an Volks-, Haupt- und Sonderschulen, an Polytechnischen Lehrgängen, an Berufsschulen und an der Bundesfachschule für Technik, die nicht für eine dauernde Beschäftigung mit mehr als zehn Wochenstunden aufgenommen werden, in das Entlohnungsschema II L einzureihen.

§ 40. Entlohnungsgruppen des Entlohnungsschemas I L

(1) Das Entlohnungsschema I L umfaßt die Entlohnungsgruppen l pa, l 1, l 2b, l 2 hs, l 2 v und l 3.

(2) Die in den §§ 36 bis 38 des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1947, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 296/1968, enthaltenen Bestimmungen über die Voraussetzungen für die Ernennung auf einen Dienstposten der Lehrer und die Anlage zu Abschnitt III a zum Gehaltsüberleitungsgesetz gelten als Bestimmungen über die Voraussetzungen für die Einreihung in die Entlohnungsgruppen des Entlohnungsschemas I L. Hiebei entsprechen

der Verwendungsgruppe L PA die Entlohnungsgruppe l pa,

der Verwendungsgruppe L 1 die Entlohnungsgruppe l 1,

der Verwendungsgruppe L 2 B die Entlohnungsgruppe l 2 b,

der Verwendungsgruppe L 2 HS die Entlohnungsgruppe l 2 hs,

der Verwendungsgruppe L 2 V die Entlohnungsgruppe l 2 v und

der Verwendungsgruppe L 3 die Entlohnungsgruppe l 3.

neu

bisher

(3) Neben den durch Abs. 2 festgelegten Voraussetzungen für die Einreihung in die Entlohnungsgruppen I L gelten weiters die in der Anlage zu diesem Absatz angeführten Voraussetzungen.“

10. Die Tabelle im § 41 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 41. Monatsentgelt und Dienstzulagen des Entlohnungsschemas I L

(1) Das Monatsentgelt der Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L beträgt:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe							
	1 pa	11	12a 2	12a 1	12b 3	12b 2	12b 1	13
	Schilling							
1	5838	4858	4373	4200	4079	3885	3674	3149
2	6132	5110	4656	4410	4348	4154	3889	3317
3	6426	5362	4939	4620	4617	4423	4104	3485
4	6930	5782	5222	4830	4886	4692	4319	3653
5	7434	6202	5621	5145	5222	5028	4562	3821
6	7938	6622	6020	5460	5558	5364	4805	4021
7	8442	7042	6419	5775	5894	5700	5048	4221
8	8946	7462	6818	6090	6230	6036	5291	4421
9	9523	7945	7217	6405	6566	6372	5534	4621
10	10100	8491	7616	6720	6902	6708	5777	4821
11	10677	9037	8120	7140	7238	7044	6020	5021
12	11254	9583	8624	7560	7640	7446	6367	5221
13	11831	10129	9128	7980	8042	7848	6714	5473
14	12535	10675	9632	8400	8444	8250	7061	5725
15	13239	11221	10136	8820	8846	8652	7408	5977
16	13943	12870	10682	9240	9248	9054	7755	6229
17	14647	13605	11228	9660	9650	9456	8102	6481
18	15351	14340	11774	10080	10052	9858	8449	6733
19	16055	15075	12320	10500	10454	10260	8796	6985

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe					
	1 pa	11	12 b	12 hs	12 v	13
	Schilling					
1	5838	4858	4080	3885	3674	3045
2	6132	5110	4348	4154	3889	3203
3	6427	5362	4617	4423	4105	3361
4	6930	5782	4886	4692	4319	3520
5	7434	6202	5222	5029	4562	3677
6	7939	6622	5558	5364	4805	3813
7	8443	7042	5895	5700	5048	3949
8	8946	7462	6230	6036	5291	4085
9	9524	7945	6567	6372	5534	4221
10	10101	8429	6902	6709	5778	4358
11	10678	8912	7239	7044	6020	4494
12	11255	9395	7640	7447	6367	4629
13	11831	9877	8042	7849	6714	4829
14	12536	10466	8445	8250	7061	5030
15	13240	11054	8847	8653	7408	5229
16	13943	11641	9248	9055	7756	5430
17	14648	12230	9651	9456	8103	5629
18	15352	12818	10053	9859	8450	5829
19	16056	13406	10454	10261	8797	6030

11. § 42 erhält folgende Fassung:

„Überstellung

§ 42. (1) Wird ein Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L aus der Entlohnungsgruppe l 3 in eine der Entlohnungsgruppen l 2b überstellt, so gebührt ihm die Entlohnungsstufe, die sich ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Erreichung seiner bisherigen Entlohnungsstufe notwendig ist, in dem zwei Jahre übersteigenden Ausmaß als Vertragslehrer einer der Entlohnungsgruppen l 2b zurückgelegt hätte; an die Stelle des Zeitraumes von zwei Jahren tritt ein solcher von vier Jahren, wenn der Vertragslehrer keine Reifeprüfung an einer höheren Lehranstalt abgelegt hat.

(2) Wird ein Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L aus der Entlohnungsgruppe l 3 in eine der Entlohnungsgruppen l 2a überstellt, so gebührt ihm die Entlohnungsstufe, die sich ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Erreichung seiner bisherigen Entlohnungsstufe notwendig ist, in dem vier Jahre übersteigenden Ausmaß als Vertragslehrer einer der Entlohnungsgruppen l 2a zurückgelegt hätte; an die

§ 42. Überstellung

(1) Wird ein Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L aus der Entlohnungsgruppe l 3 in eine der Entlohnungsgruppen l 2 überstellt, so gebührt ihm die Entlohnungsstufe, die sich ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Erreichung seiner bisherigen Entlohnungsstufe notwendig ist, in dem zwei Jahre übersteigenden Ausmaß als Vertragslehrer einer der Entlohnungsgruppen l 2 zurückgelegt hätte; an die Stelle des Zeitraumes von zwei Jahren tritt ein solcher von vier Jahren, wenn der Vertragslehrer keine Reifeprüfung an einer höheren Lehranstalt abgelegt hat.

(2) Wird ein Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L aus einer der Entlohnungsgruppen l 2 in die Entlohnungsgruppe l pa oder l 1 überstellt, so gebührt ihm die Entlohnungsstufe, die sich ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Erreichung seiner bisherigen Entlohnungsstufe notwendig ist, in dem vier Jahre übersteigenden Ausmaß als Vertragslehrer der Entlohnungsgruppe zurückgelegt hätte, in die er überstellt

58 der Beilagen

13

neu

Stelle des Zeitraumes von vier Jahren tritt ein solcher von sechs Jahren, wenn der Vertragslehrer keine Reifeprüfung an einer höheren Lehranstalt abgelegt hat.

(3) Wird ein Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L aus einer der Entlohnungsgruppen I 2b in eine der Entlohnungsgruppen I 2a überstellt, so gebührt ihm die Entlohnungsstufe, die sich ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Erreichung seiner bisherigen Entlohnungsstufe notwendig ist, in dem zwei Jahre übersteigenden Ausmaß als Vertragslehrer einer der Entlohnungsgruppen I 2a zurückgelegt hätte.

(4) Wird ein Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L aus einer der Entlohnungsgruppen I 2b in die Entlohnungsgruppe I pa oder I 1 überstellt, so gebührt ihm die Entlohnungsstufe, die sich ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Erreichung seiner bisherigen Entlohnungsstufe notwendig ist, in dem vier Jahre übersteigenden Ausmaß als Vertragslehrer der Entlohnungsgruppe zurückgelegt hätte, in die er überstellt wird; an die Stelle des Zeitraumes von vier Jahren tritt ein solcher von sechs Jahren, wenn der Vertragslehrer nicht die Vollendung einer Hochschulbildung im Sinne der gemeinsamen Anstellungserfordernisse für Lehrer der Verwendungsgruppe L PA oder L 1 aufweist.

(5) Wird ein Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L aus einer der Entlohnungsgruppen I 2a in die Entlohnungsgruppe I pa oder I 1 überstellt, so gebührt ihm die Entlohnungsstufe, die sich ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Erreichung seiner bisherigen Entlohnungsstufe notwendig ist, in dem zwei Jahre übersteigenden Ausmaß als Vertragslehrer der Entlohnungsgruppe zurückgelegt hätte, in die er überstellt wird; an die Stelle des Zeitraumes von zwei Jahren tritt ein solcher von vier Jahren, wenn der Vertragslehrer nicht die Vollendung einer Hochschulbildung im Sinne der gemeinsamen Anstellungserfordernisse für Lehrer der Verwendungsgruppe L PA oder L 1 aufweist.

(6) Wird ein Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L aus der Entlohnungsgruppe I 3 in die Entlohnungsgruppe I pa oder I 1 überstellt, so gebührt ihm die Entlohnungsstufe, die sich ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Erreichung seiner Entlohnungsstufe notwendig ist, in dem sechs Jahre übersteigenden Ausmaß als Vertragslehrer der Entlohnungsgruppe zurückgelegt hätte, in die er überstellt wird; weist der Vertragslehrer nicht die Vollendung einer Hochschulbildung im Sinne der gemein-

bisher

wird; an die Stelle des Zeitraumes von vier Jahren tritt ein solcher von sechs Jahren, wenn der Vertragslehrer nicht die Vollendung einer Hochschulbildung im Sinne der allgemeinen Anstellungserfordernisse für Lehrer der Verwendungsgruppe L PA und L 1 aufweist.

(3) Wird ein Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L aus der Entlohnungsgruppe I 3 in die Entlohnungsgruppe I pa oder I 1 überstellt, so gebührt ihm die Entlohnungsstufe, die sich ergeben würde, wenn die Abs. 1 und 2 auf ihn angewendet worden wären.

(4) Wenn es für den Vertragslehrer günstiger ist, ist er abweichend von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 so zu behandeln, als ob er die Hälfte der Zeit, die er nach Erfüllung des gemeinsamen Anstellungserfordernisses für die der höheren Entlohnungsgruppe entsprechenden Verwendungsgruppe der Bundesbeamten in einer niedrigeren Entlohnungsgruppe zurückgelegt hat, in der höheren Entlohnungsgruppe verbracht hätte.

(5) Wird ein Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L aus der Entlohnungsgruppe I 1 in die Entlohnungsgruppe I pa, aus der Entlohnungsgruppe I pa in die Entlohnungsgruppe I 1 oder aus einer der Entlohnungsgruppen I 2 in eine der anderen Entlohnungsgruppen I 2 überstellt, so bleibt er in der bisherigen Entlohnungsstufe.

(6) Durch eine Überstellung nach den Abs. 1 bis 3 und 5 wird der Vorrückungstermin nicht berührt.

neu

bisher

samen Anstellungserfordernisse für Lehrer der Verwendungsgruppe L PA oder L 1 auf, so ist er so zu behandeln, als ob die Abs. 1 und 4 auf ihn angewendet worden wären.

(7) Wenn es für den Vertragslehrer günstiger ist, ist er abweichend von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 6 so zu behandeln, als ob er die Hälfte der Zeit, die er nach Erfüllung des gemeinsamen Anstellungserfordernisses für die der höheren Entlohnungsgruppe entsprechenden Verwendungsgruppe der Bundesbeamten in einer niedrigeren Entlohnungsgruppe zurückgelegt hat, in der höheren Entlohnungsgruppe verbracht hätte.

(8) Wird ein Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L aus der Entlohnungsgruppe I 1 in die Entlohnungsgruppe I pa, aus der Entlohnungsgruppe I pa in die Entlohnungsgruppe I 1, aus einer der Entlohnungsgruppen I 2a in die andere der Entlohnungsgruppen I 2a oder aus einer der Entlohnungsgruppen I 2b in eine andere der Entlohnungsgruppen I 2b überstellt, so bleibt er in der bisherigen Entlohnungsstufe.

(9) Durch eine Überstellung nach den Abs. 1 bis 6 und 8 wird der Vorrückungstermin nicht berührt.

(10) Ist das jeweilige Monatsentgelt in der neuen Entlohnungsgruppe niedriger als das Monatsentgelt, das dem Vertragslehrer jeweils in einer niedrigeren Entlohnungsgruppe zukommen würde, so gebührt dem Vertragslehrer eine Ergänzungszulage auf dieses Monatsentgelt; Dienstzulagen sind, soweit sie nur für die Dauer einer bestimmten Verwendung gebühren, bei der Ermittlung der Ergänzungszulage dem jeweiligen Monatsentgelt nicht zuzurechnen.“

12. § 42 b Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bei der Anwendung der Abs. 1 und 2 ist auf die Bestimmungen der §§ 42 und 42 a Bedacht zu nehmen. Hiebei entsprechen die Entlohnungsgruppe a den Entlohnungsgruppen I pa und I 1, die Entlohnungsgruppe b den Entlohnungsgruppen I 2b, alle übrigen Entlohnungsgruppen der Entlohnungsgruppe I 3.“

§ 42 b. (3) Bei der Anwendung der Abs. 1 und 2 ist auf die Bestimmungen der §§ 42 und 42 a Bedacht zu nehmen. Hiebei entsprechen die Entlohnungsgruppe a den Entlohnungsgruppen I pa und I 1, die Entlohnungsgruppe b den Entlohnungsgruppen I 2, alle übrigen Entlohnungsgruppen der Entlohnungsgruppe I 3.

13. § 43 erhält folgende Fassung:

„Entlohnungsgruppen des Entlohnungsschemas II L

§ 43. (1) Das Entlohnungsschema II L umfaßt die Entlohnungsgruppen I pa, I 1, I 2a 2, I 2a 1, I 2b 3, I 2b 2, I 2b 1 und I 3.

(2) Für die Einreihung in die Entlohnungsgruppen des Entlohnungsschemas II L sind die Bestimmungen des § 40 Abs. 2 und 3 anzuwenden.“

§ 43. Entlohnungsgruppen des Entlohnungsschemas II L

(1) Das Entlohnungsschema II L umfaßt die Entlohnungsgruppen I pa, I 1, I 2b, I 2 hs, I 2 v und I 3.

(2) Die in den §§ 36 bis 38 des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1947, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 296/1968 enthaltenen Bestimmungen über die Voraussetzun-

58 der Beilagen

15

neu

bisher

gen für die Ernennung auf einen Dienstposten der Lehrer und die Anlage zu Abschnitt III a zum Gehaltsüberleitungsgesetz gelten als Bestimmungen über die Voraussetzungen für die Einreihung in die Entlohnungsgruppen des Entlohnungsschemas II L. Hierbei entsprechen

der Verwendungsgruppe L PA die Entlohnungsgruppe I pa,

der Verwendungsgruppe L 1 die Entlohnungsgruppe I 1,

der Verwendungsgruppe L 2 B die Entlohnungsgruppe I 2b,

der Verwendungsgruppe L 2 HS die Entlohnungsgruppe I 2 hs,

der Verwendungsgruppe L 2 V die Entlohnungsgruppe I 2 v und

der Verwendungsgruppe L 3 die Entlohnungsgruppe I 3.

14. Die Tabelle im § 44 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

in der Entlohnungsgruppe bei einer für die Voll- beschäftigung (§ 38) vor- geschriebenen Höchstwochen- stundenzahl von		in der Entgeltstufe	
		1	2
		für jede Jahreswochenstunde Schilling	
I pa		5136	5544
11	18	3576	3852
	19	3384	3648
	20	3216	3468
	21	3060	3300
	24	2676	2892
I 2a 2		2508	2700
I 2a 1		2316	2472
I 2b 3		2346	2508
I 2b 2		2256	2412
I 2b 1		2076	2196
I 3		1836	2028

(2) Die Jahresentlohnung der Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II L beträgt:

in der Entlohnungsgruppe bei einer für die Voll- beschäftigung (§ 38) vor- geschriebenen Höchstwochen- stundenzahl von		in der Entgeltstufe	
		1	2
		für jede Jahreswochenstunde Schilling	
I pa		5136	5545
11	18	3576	3852
	19	3384	3648
	20	3217	3468
	21	3060	3300
	24	2676	2893
I 2 b		2346	2508
I 2 hs		2256	2412
I 2 v		2076	2184
I 3		1764	1896

15. § 44 a Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Den Vertragslehrern der Entlohnungsgruppe I 2b 1, die an Hauptschulen Fremdsprachen unterrichten, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von S 113'40 jährlich. Vertragslehrern der Entlohnungsgruppe I 2b 1, die an Polytechnischen Lehrgängen Fremdsprachen unterrichten, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von S 207'60 jährlich.

(3) Vertragslehrern

- a) der Entlohnungsgruppe I 2a 1, die, ohne die Voraussetzungen für eine Einreihung in die Entlohnungsgruppe I 2a 2 zu erfüllen, an Hauptschulen, Sonderschulen, Polytechnischen Lehrgängen oder an Berufsschulen unterrichten, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von S 113'40 jährlich;

§ 44 a. (2) Den Vertragslehrern der Entlohnungsgruppe I 2 v, die an Hauptschulen Fremdsprachen unterrichten, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von 113'40 S jährlich. Vertragslehrern der Entlohnungsgruppe I 2 v, die an Polytechnischen Lehrgängen Fremdsprachen unterrichten, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von 207'60 S jährlich.

(3) Vertragslehrern

- a) der Entlohnungsgruppe I 2 v, die, ohne die Voraussetzungen für eine Einreihung in die Entlohnungsgruppe I 2 hs zu erfüllen, an Hauptschulen oder Sonderschulen unterrichten, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von 113'40 S jährlich;

neu

- b) der Entlohnungsgruppe 1 2b 1, die, ohne die Voraussetzungen für eine Einreihung in die Entlohnungsgruppe 1 2b 2 zu erfüllen, an Hauptschulen oder Sonderschulen unterrichten, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von S 113'40 jährlich;
- c) der Entlohnungsgruppe 1 2b 1, die, ohne die Voraussetzungen für eine Einreihung in die Entlohnungsgruppe 1 2b 3 zu erfüllen, an Polytechnischen Lehrgängen oder an Berufsschulen unterrichten, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von S 207'60 jährlich;
- d) der Entlohnungsgruppe 1 2b 2, die, ohne die Voraussetzungen für eine Einreihung in die Entlohnungsgruppe 1 2b 3 zu erfüllen, an Polytechnischen Lehrgängen oder an Berufsschulen unterrichten, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von S 93'20 jährlich.“

16. § 44 a Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Den Vertragslehrern, die neben ihrer Lehrtätigkeit an Bundeserziehungsanstalten, Bundeskonvikten, Blindeninstituten, Taubstummeninstituten oder an gleichartigen Anstalten als Erzieher verwendet werden, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage. Die Dienstzulage beträgt jährlich

in der Entlohnungsgruppe 1 1	S 11.592,
in den Entlohnungsgruppen 1 2 . .	S 9.236,
in der Entlohnungsgruppe 1 3	S 6.174.“

bisher

- b) der Entlohnungsgruppe 1 2 v, die, ohne die Voraussetzungen für eine Einreihung in die Entlohnungsgruppe 1 2b zu erfüllen, an Polytechnischen Lehrgängen oder an Berufsschulen unterrichten, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von 207'60 S jährlich;
- c) der Entlohnungsgruppe 1 2 hs, die, ohne die Voraussetzungen für eine Einreihung in die Entlohnungsgruppe 1 2b zu erfüllen, an Polytechnischen Lehrgängen oder an Berufsschulen unterrichten, gebührt für jede Jahreswochenstunde eine Dienstzulage von 93'20 S jährlich.

§ 44 a. (5) Den Vertragslehrern, die an Bundeserziehungsanstalten, Bundeskonvikten, Blindeninstituten, Taubstummeninstituten oder an gleichartigen Anstalten als Erzieher verwendet werden, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage. Die Dienstzulage beträgt jährlich

in der Entlohnungsgruppe 1 1	11.593 S,
in den Entlohnungsgruppen 1 2	9.237 S
und in der Entlohnungsgruppe 1 3 . .	6.175 S.

Artikel V

Die 15. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle wird wie folgt geändert:

1. Art. II Abs. 1 Z. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Die Zeit, die dem Vertragsbediensteten nach den Bestimmungen des Beamten-Überleitungsgesetzes, StGBI. Nr. 134/1945, für die Vorrückung angerechnet worden ist.“

2. In Art. II Abs. 1 wird am Ende der Z. 6 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z. 7 angefügt:

„7. Die Zeit des erfolgreichen Besuches eines Abiturientenlehrganges an einer Lehrerbildungsanstalt, wenn für den Vertragsbediensteten die Reifeprüfung für Volksschulen als Anstellungserfordernis vorgeschrieben war; die Bestimmungen des § 26 Abs. 2 Z. 6 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 in der Fassung des Art. I der 17. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle sind bei Berücksichtigung dieser Zeiten sinngemäß anzuwenden.“

15. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle, Art. II

3. die Zeit, die dem Vertragsbediensteten in einem früheren Dienstverhältnis nach den Bestimmungen des Beamten-Überleitungsgesetzes, StGBI. Nr. 134/1945, für die Vorrückung angerechnet worden ist;

6. die Zeit, um die der Vertragsbedienstete das für die Aufnahme auf einen seinem Dienstposten entsprechenden Dienstposten eines Beamten vorgeschriebene Studium nur aus den in Z. 5 lit. a und b genannten Gründen später vollendet hat, als es nach den österreichischen Studienvorschriften frühestens möglich gewesen wäre.

58 der Beilagen

17

neu

bisher

3. Art. III Abs. 2 letzter Satz erhält folgende Fassung:

„Der fiktive Dienstantrittstag ist bei Vertragsbediensteten, die vor dem 1. Feber 1956 in einer der Entlohnungsgruppen d oder c aufgenommen wurden und denen nach diesem Zeitpunkt keine Vordienstzeiten angerechnet wurden, in der Weise zu ermitteln, daß die Zeit, die für das Erreichen der bezugsrechtlichen Stellung, die sie gemäß Art. II Abs. 1 der 2. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle, BGBl. Nr. 282/1960, erhalten haben, notwendig ist, dem 1. Feber 1956 vorangesetzt wird.“

Art. III. (2) Für die am 1. März 1969 in einem Bundesdienstverhältnis befindlichen Vertragsbediensteten gilt der Tag, der sich aus ihrer tatsächlichen Dienstzeit und den ihnen für die Vorrückung angerechneten Vordienstzeiten ergibt (fiktiver Dienstantrittstag), ab 1. März 1969, als Vorrückungstichtag im Sinne des § 19 Abs. 1 des Vertragsbediensteten gesetzes 1948. Der fiktive Dienstantrittstag ist bei Vertragsbediensteten der Entlohnungsgruppe d oder c, die vor dem 1. Feber 1956 aufgenommen wurden und denen nach diesem Zeitpunkt keine Vordienstzeiten angerechnet wurden, in der Weise zu ermitteln, daß die Zeit, die für das Erreichen der bezugsrechtlichen Stellung, die sie gemäß Art. II Abs. 1 der 2. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle, BGBl. Nr. 282/1960, erhalten haben, notwendig ist, dem 1. Feber 1956 vorangesetzt wird.

4. Dem Art. III Abs. 4 wird angefügt:

„In den Fällen des Abs. 2 zweiter Satz sind hierbei alle vor dem 1. Feber 1956 liegenden Zeiten nach § 26 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 in der Fassung des Art. I und des Art. I der 17. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle und nach Art. II zu behandeln.“

(4) Für Vertragsbedienstete, die einen Antrag gemäß Abs. 3 stellen, ist der Vorrückungstichtag nach den Bestimmungen des § 26 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 in der Fassung des Art. I und nach Art. II neu festzusetzen, wenn dieser Vorrückungstichtag günstiger ist als der nach Abs. 2.

5. Art. III Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die bezugsrechtliche Stellung der Vertragsbediensteten, deren Vorrückungstichtag nach Abs. 4 festgesetzt wird, ist um den Zeitraum zu verbessern, um den der gemäß § 19 Abs. 6 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 auf den nächstliegenden Vorrückungstermin gerundete verbesserte Vorrückungstichtag vor dem gemäß § 19 Abs. 6 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 auf den nächstliegenden Vorrückungstermin gerundeten bisherigen Vorrückungstichtag liegt.“

(6) Die bezugsrechtliche Stellung der Vertragsbediensteten, deren Vorrückungstichtag nach Abs. 4 festgesetzt wird, ist um das Ausmaß zu verbessern, das sich aus dem Zeitraum der Verbesserung des Vorrückungstichtages gemäß Abs. 4 gegenüber dem Vorrückungstichtag nach Abs. 2 ergibt.

neu

bisher

Anlage

zu § 26 Abs. 2 Z. 8 des
Vertragsbedienstetengesetzes
1948

Anlage

zu § 26 Abs. 2 Z 7

1. Das Höchstausmaß für die Berücksichtigung der Zeit des Hochschulstudiums nach § 26 Abs. 2 Z. 8 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 beträgt:

- a) sieben Jahre für die Studienrichtungen Chemie, Nachrichtentechnik und Elektrotechnik;
- b) sechs Jahre für die Studienrichtungen Bauingenieurwesen, Medizin, Schiffstechnik und Technische Chemie;
- c) fünfeneinhalb Jahre für die Studienrichtungen Physik, Architektur, Maschinenbau, Technische Physik, Wirtschaftsingenieurwesen, Kulturtechnik, Bergwesen, Hüttenwesen, Erdölwesen und Markscheidewesen;
- d) fünf Jahre für die Studienrichtungen Theologie, Psychologie, Tierheilkunde, Feuerungs- und Gastechneik, Papier- und Zellstofftechnik, Vermessungstechnik und Forstwirtschaft;
- e) viereinhalb Jahre für alle übrigen Studienrichtungen.

2. Als Beginn des Studiums ist, wenn das erste Semester ein Wintersemester war, der 1. Juli, und wenn das erste Semester ein Sommersemester war, der 1. Jänner des betreffenden Jahres anzusehen.

3. Wurde das Studium mit einem Trimester begonnen, so ist als Beginn des Studiums, wenn das erste Trimester ein Sommer- oder Herbsttrimester war, der 1. Juli, wenn das erste Trimester ein Wintertrimester war, der 1. Jänner des betreffenden Jahres anzusehen.

1. Das Höchstausmaß für die Berücksichtigung der Zeit des Hochschulstudiums nach § 26 Abs. 2 Z. 7 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 beträgt:

- a) drei Jahre für die Studienrichtungen Chemie, Nachrichtentechnik und Elektrotechnik;
- b) zwei Jahre für die Studienrichtungen Bauingenieurwesen, Medizin, Schiffstechnik und Technische Chemie;
- c) eineinhalb Jahre für die Studienrichtungen Physik, Architektur, Maschinenbau, Technische Physik, Wirtschaftsingenieurwesen, Kulturtechnik, Bergwesen, Hüttenwesen, Erdölwesen und Markscheidewesen;
- d) ein Jahr für die Studienrichtungen Theologie, Psychologie, Tierheilkunde, Feuerungs- und Gastechneik, Papier- und Zellstofftechnik und Forstwirtschaft;
- e) ein halbes Jahr für alle übrigen Studienrichtungen.

2. Als Beginn des Zeitraumes von vier Jahren ist, wenn das erste Semester ein Wintersemester war, der 1. Juli, wenn das erste Semester ein Sommersemester war, der 1. Jänner des betreffenden Jahres anzusehen.

3. Wurde das Studium mit einem Trimester begonnen, so ist als Beginn des vierjährigen Zeitraumes, wenn das erste Trimester ein Sommer- oder Herbsttrimester war, der 1. Juli, wenn das erste Trimester ein Wintertrimester war, der 1. Jänner des betreffenden Jahres anzusehen.